

Katholiken-Verein.

Geschäftsordnung für den Central-Verein.

Erstes Hauptstück.

Versammlungen.

§. 1.

Die ordentlichen Versammlungen des Central-Vereins finden nach §. 11 der Statuten am ersten Dienstag eines jeden Monates statt, und zwar von Michaeli bis Georgi präcise 4 Uhr, im folgenden Semester präcise 5 Uhr Nachmittags. Fällt auf einen dieser Dienstage gerade ein Feiertag, so wird die Versammlung auf dieselbe Stunde des unmittelbar folgenden Werktages verlegt.

§. 2.

Außerordentliche Versammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes oder Stellvertreters im Vereinsblatte eine Woche früher angekündet.

§. 3.

Die wichtigsten Gegenstände, welche voraussichtlich in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung zur Verhandlung kommen, werden im Vereinsblatte bekannt gegeben. Wer über eine dieser Vorlagen oder über andere Gegenstände zu sprechen wünscht, hat davon den Vorstand zu verständigen. Die Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung vorgemerkt.

§. 4.

Der Vorstand eröffnet die Versammlung durch ein Zeichen mit der Glocke und bestimmt zwei Mitglieder zur Verificirung des Protokolls. Dieses durch die Unterschrift des Vorstandes, der zwei bezeichneten Mitglieder und des Sekretärs verificirte Protokoll wird in der nächsten Versammlung durch einen der Sekretäre vorgelesen.

§. 5.

Nach der Vorlesung des Protokolls bringt der Vorstand die Gegenstände der Tagesordnung zur Sprache und fordert die dafür eingezeichneten Mitglieder mit Rücksicht auf die Reihenfolge der Gegenstände zum Vortrage auf. Diejenigen Mitglieder, welche eine Einrede, einen Zwischenantrag oder eine Anfrage über die verhandelten Gegenstände zu stellen wünschen, melden sich dafür durch einfache Nennung ihres Namens mit der Bitte um's Wort.

220

§. 6.

Der Sprechende hält seinen Vortrag stehend, und darf nicht gestört werden; weshalb sich die Mitglieder inzwischen der lauten oder halblauten Gespräche zu enthalten haben. Zur Herstellung der nothwendigen Stille, sowie der Regelmäßigkeit der Verhandlungen wird vom Vorstand ein Zeichen mit der Glocke gegeben. Jene Sprecher, welche von ihrem Gegenstande zu weit ablenken oder in Persönlichkeiten sich ergehen, ferner die Mitglieder, welche Unordnungen oder Unterbrechungen veranlassen, werden vom Vorstand zur Ordnung gewiesen; der im äußersten Falle dadurch daß er seinen Platz, oder den Saal verläßt, die Sitzung auf kurze Zeit oder ganz aufhebt.

§. 7.

Vor der Abstimmung über einen Beschluß reasumirt der Vorstand die Verhandlungen in so bündiger Form, daß die Abstimmung mit Ja oder Nein dadurch ermöglicht wird. Die Abstimmung selbst geschieht in der Regel durch Aufhebung der Hand, mit Anwendung der Gegenprobe; in unsicheren Fällen durch Namensaufruf, zu welchem Ende das Verzeichniß der Mitglieder jederzeit vorliegen soll. Solche Abstimmungen, welche Personen oder rein persönliche Interessen betreffen, sind geheim vorzunehmen; was auch dann der Fall ist, wenn ein Mitglied auf geheimes Scrutin anträgt, und dieser Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird.